

Merkblatt Adoption

Diese Übersicht liefert Grundinformationen zur Adoption = Annahme als Kind. (Abschnitt 1. Annahme Minderjähriger; Abschnitt 2. Annahme Volljähriger) und dient damit der Vorbereitung eines notariell zu beurkunden Antrags auf Ausspruch einer Annahme als Kind („Adoptionsantrag“). Sonderprobleme, wie die Annahme ausländischer Staatsbürger in Deutschland oder bei der Annahme ausländischer Kinder in deren Heimatländer sind nicht enthalten.

1. Minderjährigenadoption nach §§ 1741 ff. BGB

a.) Voraussetzungen

aa.) Annehmender

Unverheiratete können ein Kind nur allein annehmen. Eheleute können ein Kind nur gemeinsam annehmen. (Ausnahme: Kind des anderen Ehegatten (Stiefkindadoption)).

Einer der Ehegatten muss das 24., der andere das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Adoption durch nur einen Unverheirateten, muss dieser mindestens 25 Jahre alt sein (im Falle der Annahme des Kindes seines Ehepartners 21 Jahre).

Weitere Kriterien für die Prioritätensetzung bei den staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen können eigene Kinderlosigkeit, Ehedauer und Altersunterschied sein.

bb.) Adoptierter

Das Kind muss mindestens acht Wochen alt sein, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass es zuvor eine angemessene Zeit bei den Adoptiveltern in Pflege gelebt hat („Probezeit“, § 1744 BGB). Wichtigster Aspekt für die Adoption ist das Wohl des Kindes (§ 1741 Abs. 1 BGB). Es muss ferner zu erwarten sein, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

b.) Verfahren

aa.)

Die Annahme als Kind erfolgt durch Verfügung des Vormundschaftsgericht auf einen notariell zu beurkundenden Antrag hin, der durch die annahmewillige Person nur persönlich (nicht per Vollmacht) gestellt werden kann. Der Antrag kann bis zur gerichtlichen Adoptionsverfügung jederzeit persönlich zurückgenommen werden. Die Gebühren für die Vorbereitung und Beurkundung eines solchen Antrags bei Adoption Minderjähriger werden stets aus einem „symbolischen“ Wert von 2.500 Euro berechnet. (Notariatskosten zwischen 70 bis 150 Euro (je nach der Zahl der noch erforderlichen Einwilligungen)). Gerichtskosten werden nicht erhoben.

bb.)

Das minderjährige Kind muss als **Anzunehmender selbst** in die Adoption **einwilligen**. Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind diese Einwilligung nur selbst erteilen, und benötigt zusätzlich auch die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter (also der bisherigen Eltern, soweit sie noch die Personensorge hatten, sonst des Vormunds, z. B. auch des Jugendamts als Amtsvormund). Sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Einwilligung unmittelbar durch die gesetzlichen Vertreter (Eltern/Vormund) erteilt. Die Einwilligung des Kindes und gegebenenfalls die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter kann auch vor dem des Adoptionsantrag erfolgen. Die Einwilligung wird mit Zugang beim Vormundschaftsgericht wirksam. Das Kind selbst kann seine Einwilligung mit einer notariellen Urkunde, selbst wenn diese sich bereits beim Vormundschaftsgericht befindet, bis zur Adoptionsverfügung widerrufen. Dies gilt nicht für die ihre Einwilligungs- oder Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter. Falls ein Vormund oder Pfleger die Einwilligungserklärung im Namen des Kindes oder die Zustimmung zur Einwilligungserklärung des Kindes triftigen Grund verweigern würde, könnte diese durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

cc.)

Auch die **bisherigen leiblichen Eltern** des Kindes müssen persönlich (Vertretung in Vollmacht ist auch hier nicht möglich) in die Adoption **einwilligen**. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern noch personensorgeberechtigt sind. Daher muss auch der Vater eines nichtehelichen Kindes, für das grundsätzlich die Mutter die alleinige Sorge ausübt, der Adoption zustimmen. Die Einwilligung der Eltern kann frühestens erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist, sie kann auch bereits vor Stellung des Adoptionsantrags erklärt werden, allerdings muss die Person des Annehmenden bereits feststehen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die leiblichen Eltern den Annehmenden kennen („Inkognito-Adoption“). Das Kind hat später stets einen Anspruch auf Information über seine biologische Abstammung. Die Einwilligung eines Elternteils ist nur dann entbehrlich, wenn der Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande ist oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Erteilt ein Elternteil oder erteilen beide Elternteile die Einwilligung nicht, kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Es wird dabei geprüft, ob derjenige Elternteil, der die Einwilligung verweigert, seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend verletzt hat, durch sein Verhalten zeigte, dass ihm das Kind gleichgültig sei, und ob das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

dd.)

Ist der Anzunehmende selbst bereits verheiratet, muss auch dessen **Ehepartner** in die Adoption einwilligen.

ee.)

Im Rahmen des Adoptionsverfahrens sind folgende Unterlagen bei Gericht einzureichen:

- Geburtsurkunden des Annehmenden und des Kindes
- Heiratsurkunde der Annehmenden, gegebenenfalls auch des schon verheirateten Kindes

- Staatsangehörigkeitsnachweis des Annehmenden und des Kindes (grds. Vorlage des Personalausweises bei der notariellen Beurkundung)
- polizeiliches Führungszeugnis des Annehmenden (auf Anforderung des Vormundschaftsgerichts vorzulegen)
- amtsärztliche Zeugnisse des Annehmenden und des Kindes (auf Anforderung des Vormundschaftsgerichts vorzulegen).

Zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der Integrität des aufnehmenden Familienverbundes und der Wirkungen im Hinblick auf das Wohl des Kindes, findet häufig ein Besuch durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes statt, der eine kurze gutachtliche Stellungnahme für das Gericht fertigt.

c.) Wirkungen

Die Adoption wird durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts, in dessen Bezirk der Annehmende wohnt, ausgesprochen und den Beteiligten zugestellt. Das Kind erhält die Stellung eines (bei Adoption durch Ehegatten oder Adoption des Kindes des Ehegatten: gemeinsamen) ehelichen Kindes, so dass die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen bisherigen Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen. Es erlöschen damit auch die bisherigen Erbrechte und Unterhaltsansprüche sowie Unterhaltungspflichten. Eine Ausnahme gilt nur für Sozialleistungen (Renten, Waisengeld), die als Ansprüche des Kindes bereits vor der Adoption entstanden sind (§ 1755 Abs. 1 Satz 2 BGB). Besonderheiten gelten, wenn die Annehmenden mit dem Kind im 2. oder 3. Grad verwandt oder verschwägert sind; es erlöschen dann nur die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen unmittelbaren Eltern (Folge: Wenn ein Kind durch seinen Onkel und dessen Ehefrau angenommen wird, hat es insgesamt drei Großelternpaare)

Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen der Annehmenden. Führen diese keinen gemeinsamen Ehenamen, ist der Geburtsname des Kindes durch nota-

riell beglaubigte Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht zu bestimmen. Ab dem fünften Lebensjahr muss sich das Kind dieser Namensänderung anschließen, ab dem 15. Lebensjahr muss das Kind selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung über die Namensänderung abgeben. Die Namensänderung wird im Adoptionsbeschluss ausgesprochen.

Bei einer rechtsfehlerfrei zustande gekommenen Minderjährigenadoption ist eine Aufhebung ausgeschlossen, auch wenn alle Beteiligten hierüber einig sind. Der Schritt zur Adoption sollte daher gut überlegt werden. Auch kann im Anschluss an eine wirksam ausgesprochene Adoption nicht eine neue Minderjährigenadoption desselben Kindes stattfinden. (Mehrfachadoptionen sind bei Volljährigen dagegen möglich).

2. Die Volljährigenadoption

Nachstehend sollen kurz die Besonderheiten aufgezeigt werden, die in Abweichung vom Regelfall einer Adoption Minderjähriger gelten, wenn eine volljährige Person als Kind angenommen werden soll.

a.) Voraussetzungen

Das Gesetz verlangt eine „sittliche Rechtfertigung“ der Volljährigenadoption und prüft insbesondere, ob zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist. Zudem wird auch die Position der bereits vorhandenen Kinder der Annehmenden (und gegebenenfalls des Anzunehmenden) berücksichtigt; die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn deren überwiegende Interessen entgegenstehen (§ 1769 BGB).

Im Adoptionsantrag muss also in diesem Fall eine eingehende Schilderung des bisherigen persönlichen Umgangs zwischen den Beteiligten (übereinstimmende Interessen, Hobbys, Weltanschauungen etc.) sowie die Situation des sonstigen familiären Umfelds aufgenommen werden. Dies erleichtert dem Vormundschaftsgericht die Prüfung der sittlichen Rechtfertigung. Steuerliche Motive dürfen nicht die maßgeblichen sein.

b.) Verfahren, Zustimmungen

Der auch hier notariell zu beurkundende Antrag muss von dem/den Annehmenden und dem anzunehmenden Volljährigen gemeinsam gestellt werden. Die Notariatsgebühren richten sich in diesem Fall nach dem Reinvermögen des Annehmenden (bei einem Vermögen von z.B. 100.000 Euro beträgt die Antragsgebühr ca. 250 Euro). Der bereits volljährige Anzunehmende benötigt die Einwilligung oder Zustimmung seiner leiblichen Eltern oder bisherigen gesetzlichen Vertreter (Vormund etc.) nicht mehr. Erforderlich ist hingegen die Einwilligung seines etwa bereits vorhandenen Ehegatten.

Hinsichtlich der **Wirkungen** ist zu differenzieren, ob die Beteiligten im notariellen Antrag eine sog. „Volljährigenadoption mit starker Wirkung“ gewünscht haben (d. h. mit grundsätzlich gleichen Wirkungen wie bei der Minderjährigenadoption, also insbesondere dem Erlöschen der bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse) oder nicht. Gemäß § 1772 Abs. 1 BGB soll eine solche Volljährigenadoption mit starken Wirkungen nur ausgesprochen werden, wenn zuvor oder gleichzeitig ein minderjähriges Geschwister des nunmehr Anzunehmenden bereits von denselben Personen adoptiert wurde, wenn der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in der Familie der Annehmenden aufgenommen war oder wenn der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt. Folgt das Vormundschaftsgericht diesem Antrag, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

In allen anderen Fällen bleiben anders als bei der Minderjährigenadoption die Verwandtschaftsverhältnisse des Angenommenen zu seinen bisherigen leiblichen Verwandten bestehen. Eine Verwandtschaft wird dann nur zwischen dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen, einerseits, und dem/den Annehmenden andererseits begründet, nicht jedoch zu den sonstigen Verwandten des Annehmenden. Dies hat natürlich Auswirkungen auf das Erb- und Unterhaltsrecht, da sich insoweit die bisherigen Rechte und Pflichten nicht verändern und nur im Verhältnis zu dem/den Annehmenden neue Unterhaltsrechte und -pflichten oder Erbberechtigungen ausgelöst werden. Hinsichtlich der erbschafts- und schenkungssteuerlichen Freibeträge im Verhältnis zu den Personen, zu denen neue Verwandtschaftsverhältnisse auch bei

der schwachen Volljährigenadoption hergestellt werden, ergeben sich allerdings keine nachteiligen Abweichungen.

Eine Volljährigenadoption mit schwacher Wirkung kann erleichtert aufgehoben werden, wenn alle Beteiligten einen diesbezüglichen Antrag stellen und ein wichtiger Grund die Aufhebung der Adoption vorliegt. Auch sind bei Volljährigen zeitlich nacheinander gestaffelte Mehrfachadoptionen nicht ausgeschlossen.